

2. In § 63 g Abs. 1 Satz 2 Genossenschaftsgesetz ist durch die Verweisung auf die Nichtanwendung des § 45 BGB auch die Anwendung des § 9 Absätze 2 bis 4 des in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vereinigungsgesetzes ausgeschlossen.
3. In § 81 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften die Verweisung auf das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.
4. In § 90 Abs. 2 und § 110 Genossenschaftsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die Berechtigung zur Hinterlegung die Verweisung auf § 428 Abs. 2 ZGB.
5. In § 93 p Abs. 1 Genossenschaftsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Verweisung auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs.

§8

Für das in § 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Umwandlungsgesetz finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Zu den §§ 38, 39 Umwandlungsgesetz ist die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kostenordnung anzuwenden.
2. In § 45 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Umwandlungsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf allgemeine Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Verjährung die Verweisung auf die diesbezüglichen allgemeinen Verjährungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.
3. In § 55 Abs. 2 Satz 2 Umwandlungsgesetz ist durch die Verweisung auf die Nichtanwendung des § 418 BGB auch die Anwendung des § 440 Satz 3 ZGB ausgeschlossen.

§9

Für das in § 23 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 10 Nr. 2 tritt an die Stelle der Verweisung auf § 326 Abs. 1 BGB die Verweisung auf § 86 Abs. 1 ZGB.
2. In § 11 Nr. 2 a tritt an die Stelle der Verweisung auf § 320 BGB die Verweisung auf § 85 Abs. 2 ZGB.
3. In § 11 Nr. 11 tritt an die Stelle der Verweisung auf §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 BGB die Verweisung auf § 84 Abs. 2 ZGB.
4. In § 11 Nr. 14 b tritt an die Stelle der Verweisung auf § 179 BGB die Verweisung auf § 59 Abs. 2, 3 und 4 ZGB.
5. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der gemäß § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu erlassenen Versorgungsbedingungen die Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Mairière
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. W ü n s c h e
Minister der Justiz

Verordnung
zu Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Wahl
der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz
vom 11. Juli 1990

§1

(1) Arbeitnehmervertretungen im Sinne des § 30 Ziffer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) sind auch die gewählten betrieblichen gewerkschaftlichen Interessenvertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Belegschaft gewählt worden sind.

(2) Sofern mehrere betriebliche Arbeitnehmervertretungen in einem Betrieb nebeneinander bestehen, ist die Arbeitnehmervertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes legitimiert, die nach dem Wahlprotokoll von der Mehrheit der Belegschaft des Betriebes in geheimer Abstimmung demokratisch gewählt worden ist.

§2

Die Übergangsregelungen gemäß § 1 gelten bis zur erstmaligen Wahl eines Betriebsrates auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Rechte und Pflichten auf den neugewählten Betriebsrat über.

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Mairière
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt
Minister für Arbeit und Soziales

Verordnung
Über Arzneimittelpreise
— Arzneimittelpreis-Verordnung —
vom 4. Juli 1990

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird folgendes verordnet:

§1

Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Für Arzneimittel, die im voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Arzneifertigwaren¹) und deren Abgabe nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes² den Apotheken Vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen der Versorgungsbetriebe für Arzneimittel³ bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),

¹ Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Fertigarzneimittel

² Gesetz vom 27. November 1986 über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 473)

³ Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Großhandel